Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 9154.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im unteren Weichselgebiete durch die diesjährigen Frühjahrshochfluthen herbeigeführten Verheerungen. Vom 14. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird der Betrag von 740 000 Mark zur Verfügung gestellt, und zwar:

1) zur Gewährung von Beihülfen an die im unteren Weichselgebiete durch die diesjährigen Frühjahrshochfluthen Beschädigten, insbesondere
   a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande,
   b) zur Wiederherstellung beschädigter Deiche;
2) zur Wiederherstellung der durch die Frühjahrshochfluthen beschädigten fiskalischen Plehnendorfer Schleuse.

§. 2.

Die Beihülfen nach §. 1 zu 1a und b können ohne die Auflage der Rückgewähr bewilligt werden.

§. 3.

Die Bewilligung der Beihülfen an einzelne Beschädigte erfolgt unter Mitwirkung von Kreiskommissionen und einer Provinzialkommission.

Es fungirt als Kreiskommission der Kreisausschuß, als Provinzialkommission der Provinzialausschuß.

Die Kreiskommission, sowie die Provinzialkommission sind befugt, sich durch Kooptation zu verstärken.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1886.

In der Kreiskommission führt der Landrath, in der Provinzialkommission der Oberpräsident den Vorsitz.

§. 4.

Zur Bewilligung der im §. 1 gedachten 740 000 Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 5.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 14. Juli 1886.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der unterm 2. Juni 1886 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut der öffentlichen Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken des Gemeindebezirks Pstrzonsna und der Gutsbezirke Pstrzonsna und Dzimierz im Kreise Rybnik vom 16. Januar 1882 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 31 S. 219, ausgegeben den 30. Juli 1886;

2) das unterm 17. Juni 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hennstedter Bewässerungsgenossenschaft zu Hennstedt im Kreise Norderdithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 43 S. 941, ausgegeben den 24. Juli 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.